

# STELLUNGNAHME

vom 21. Juli 2015 zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Düngegesetzes vom 30. Juni 2015**

DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.

**Ansprechpartner**

Dr. Daniel Petry  
Josef-Wirmer-Straße 1-3  
D-53123 Bonn  
Tel.: +49 228 9188-856  
Fax: +49 228 9188-994  
E-Mail: petry@dvgw.de

Der DVGW begrüßt grundsätzlich die geplante Änderung des Düngegesetzes zur Schaffung des rechtlichen Rahmens für die Novellierung der Düngeverordnung. Das betrifft insbesondere

- die Ergänzung der Zweckbestimmung um den nachhaltigen und ressourcenschonenden Umgang mit Nährstoffen zur Verringerung der Nährstoffverluste in die Umwelt (§ 1 Absatz 5 NEU),
- die Unterwerfung aller organischen und organisch-mineralischen Düngemittel unter eine flächen- oder betriebsbezogene Düngeobergrenze (§ 3 Absatz 3)
- die Verpflichtungen zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung bei Änderungen des Nationalen Aktionsprogramms im Sinne der Nitratrictlinie (§ 3a NEU),
- die Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung der Hoftorbilanz zur Gegenüberstellung sämtlicher Nährstoffzufuhren und –abgänge auf gesamtbetrieblicher Ebene und zur Anordnung von Maßnahmen zur Verringerung von Nährstoffverlusten (§ 11a Absätze 2 und 3 NEU) sowie
- den notwendigen Datenabgleich zwischen den jeweils zuständigen Stellen zur Erfassung aller für die Überwachung und Bewertung der relevanten Stoffströme erforderlichen Daten (§ 12 Absätze 7 und 8 NEU).

### **Änderungsvorschlag**

#### **Zu § 2 Begriffsbestimmungen:**

##### Einfügen einer neuen Nummer 6:

*„6. sind Gärprodukte: Düngemittel aus im Zuge der Energiegewinnung erzeugten Reststoffen aus der Vergärung von pflanzlichen Stoffen und Produkten (z. B. nachwachsenden Rohstoffen) und/oder Wirtschaftsdüngern, Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot sowie Bioabfällen und sonstigen organischen Stoffen“*

##### Begründung:

Der DVGW vermisst die Aufnahme der Gärprodukte aus der Biogaserzeugung in die Begriffsbestimmungen verbunden mit der Klarstellung, dass Gärprodukte als Wirtschaftsdünger zu betrachten und damit allen auf Wirtschaftsdünger bezogenen Regelungen des Düngegesetzes und der damit verbundenen Verordnungen unterliegen.

### **Möglichkeiten des Düngegesetzes in der Düngeverordnung ausschöpfen!**

Der DVGW betont, dass die angestrebte Änderung des gesetzlichen Rahmens nur dann den zwingend erforderlichen Beitrag zur Verbesserung des Gewässerschutzes leisten wird, wenn die Novellierung der Düngeverordnung zu einer deutlichen Reduzierung der Nährstoffüberschüsse in der Landwirtschaft führt. Mit dem derzeit in der Ressortabstimmung befindlichen Entwurf der Düngeverordnung ist dieses Ziel nicht zu erreichen.

Basierend auf der DVGW-Stellungnahme vom 30.1.2015, die wir Ihnen ebenfalls beifügen, möchten wir auf einige zentrale Punkte hinweisen, zu denen die Düngeverordnung nachzubessern ist, wenn die mit ihr und der Novellierung des Düngegesetzes verfolgten Ziele tatsächlich erreicht werden sollen:

- **Hoftorbilanz umfassend und verbindlich einführen**

Wir unterstützen die Einschätzung der VDLUFA und halten die für alle Betriebe verbindliche Einführung der Brutto-Hoftorbilanz für die unverzichtbare Voraussetzung zur verlässlichen Erfassung und Bewertung aller relevanten Nährstoffflüsse. Der den Landwirten damit zugemutete Aufwand ist nicht höher als bei der Feld-Stall- oder der Schlagbilanz. In vielen Fällen bedeutet die Hoftorbilanz sogar eine Erleichterung, da alle Größen der betrieblichen Buchhaltung entnommen werden können. Die Einführung der Hoftorbilanz schafft daher ein einfaches, praxis- und vollzugstaugliches Instrument zur nachhaltigen Umsetzung der Belange des vorsorgenden Gewässerschutzes in der Landbewirtschaftung.

- **Länderöffnungsklausel für besonders nitratbelastete Gebiete mit starken Steuerungsmöglichkeiten ausstatten**

Wir halten einen zweigeteilten Gewässerschutz mit zusätzlichen Anforderungen in bereits nitratbelasteten Gebieten für den falschen Ansatz und mit dem Grundsatz des vorsorgenden flächendeckenden Gewässerschutzes nicht vereinbar.

Sollte dies aber der einzig gangbare Weg zu einem Kompromiss sein, so muss die Länderöffnungsklausel zur Formulierung zusätzlicher Anforderungen in besonders nitratbelasteten Gebieten unbedingt um weitere und tatsächlich wirksame Steuerungsmöglichkeiten ergänzt werden. Der Entwurf vom 22.6.2015 räumt den Ländern zwar zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten ein, allerdings nicht zu den entscheidenden Steuergrößen, so dass die Wirksamkeit der Klausel insgesamt verfehlt wird. So sind in jedem Fall die Begrenzung der organischen Stickstoffdüngung auf 120 bzw. 160 kg/ha/a auf Acker- bzw. Grünland, deutlich größere Lagerkapazitäten für alle Wirtschaftsdünger und Gärprodukte sowie die Ausweitung der Sperrfristen erforderlich. Weiterhin müssen die Länder bereits bei einem Nitratgehalt von 37,5 mg/l im Grundwasser und steigendem Trend von den Möglichkeiten der Länderöffnungsklausel Gebrauch machen dürfen. Nur so ist eine widerspruchsfreie Verknüpfung von Dünge- und Wasserrecht möglich.

Landwirtschaftliche Betriebe, die an Agrarumweltprogrammen teilnehmen, pauschal von zusätzlichen Anforderungen auszunehmen, ist nicht nachvollziehbar. Die darin geförderten Maßnahmen können auch Zielen dienen, die sich nicht auf die Reduzierung der Nährstoffüberschüsse beziehen und keine entsprechenden Effekte haben.

Gleichzeitig darf die Länderöffnungsklausel nicht zu einer Abschwächung der allgemeinen Anforderungen in den Gebieten genutzt werden in denen die Gewässerbelastungen eine kritische Höhe noch nicht erreicht haben. Das würde ein Verschmutzungsrecht bis zur Höhe geltender Ziel- und Grenzwerte bedeuten und das Verschlechterungsgebot der EG-Wasserrahmenrichtlinie massiv unterlaufen.

- **Phosphatdüngung auf überversorgten Standorten reduzieren**

Hier stellt der neue Entwurf einen klaren Rückschritt gegenüber dem Referentenentwurf vom 19.12.2014 dar. Auch auf hoch und sehr hoch versorgten Böden darf nun bis zur Höhe der voraussichtlichen P-Abfuhr gedüngt werden (§ 3 Abs. 7), was unmittelbar eine zusätzliche Gewässergefährdung bedeutet. Aber auch pflanzenbaulich lässt sich dieser

Düngebedarf nicht begründen und steht im direkten Gegensatz zu den einschlägigen VDLUFA-Empfehlungen zum Phosphatentzug auf Böden ab Gehaltsklasse D (> 9 mg P/100 g Boden).

- **Ordnungswidrigkeiten um entscheidende Steuergrößen erweitern**

Die Überschreitungen der Kontrollwerte des zulässigen Stickstoffüberschusses und der Obergrenzen der organischen Stickstoffdüngung sind in die Liste der Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen. Die langjährige Erfahrung zeigt, dass die bislang in diesen Fällen vorgesehene verpflichtende Beratung alleine kein adäquates Mittel zur Erreichung der Gewässerschutzziele ist.